

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 715/71

B E S C H L U S S

IX ZB 716/71

in der Entschädigungssache

Debora G r [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] (M [REDACTED]), R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wistenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thams und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 1971 (8 U 102 und 104/70 - H -) werden zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

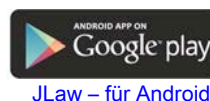
Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Versagung der Entschädigungsansprüche durch das beklagte Land gemäß § 7 Abs. 1 BEG für gerechtfertigt gehalten. Die Klägerin und ihr verstorbenen Ehemann hätten, um Entschädigung zu erlangen, sich die ihnen nicht zustehenden Vertriebenenausweise in Hannover durch Vortäuschen eines Wohnsitzes verschafft. Ob diese Erwägungen Rechtsfragen aufwerfen, kann auf sich beruhen. Nach den tatsächlichen Fest-

- 3 -

stellungen des Landgerichts, die sich das Berufungsgerecht ohne Einschränkung zu eigen gemacht hat, gehören die Klägerin und ihr verstorbenen Ehemann nicht zu dem Kreis der Entschädigungsberechtigten.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG sind nicht erfüllt. Weder die Klägerin noch ihr Ehemann sind dadurch, daß sie 1963 Rumänien verließen, Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG geworden. Sie haben nämlich nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 4 Abs. 4 BEG) angehört. Dem deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört nicht an, wer sich bewußt von der deutschen Kultur ab- und einer fremden Kultur zugewandt hat, es sei denn, er hat dies aus den Gründen des § 1 BEG oder in Zusammenhang mit der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges getan (BGH RZW 1970, 503; 1972, 382). Nach den vom Berufungsgerecht übernommenen Feststellungen des Landgerichts hatten die Klägerin und ihr Ehemann sich bereits im Jahre 1930 "vom Deutschen abgewandt und dem rumänischen Volkstum assimiliert".

Bei dieser Sachlage kommt auch eine Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG aF in Verbindung mit § 1 BVFG (BVerfG RZW 1971, 309; BGH RZW 1972, 101) nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des § 150 BEG nF sind schon deswegen nicht erfüllt, weil die Klägerin und ihr Ehemann



Rumänien und damit die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen haben (§§ 150 Abs. 2, 241 BEG). Infolgedessen gehören sie auch nicht zu dem Personenkreis des § 160 BEG.

Wustenberg

Er. Thum